

Zuständige Dienst- stelle	Vorlagetermin	Waren-Nr. der Erzeug- nisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demo- kratischen Repu- blik, Ministerium der Finanzen, Berlin C 111, Un- terwasserstr. 5-10	20. 5. 1955	22 11 00 00
		22 15 00 00
		22 20 00 00
		22 54 30 00 bis 22 57 30 00
		22 61 10 00 bis 22 61 30 00
		22 63 00 00 bis 22 63 44 00
		22 64 10 00 bis 22 64 40 00
		22 65 00 00
		22 67 00 00
		22 71 10 00
		22 71 20 00
		22 73 10 00 bis 22 73 30 00
		22 74 11 00 bis 22 74 12 00
22 75 00 00		
Regierung der Deutschen Demo- kratischen Repu- blik, Ministerium für Gesundheits- wesen, Berlin N 4, Scharnhorststr. 35 s. Anlage 2		43 11 00 00 bis 43 96 00 00 Pharmazeutische Chemikalien und Vorprodukte, Pharmazeutische Spezialitäten
		a u ß e r : 43 71 00 00 bis 43 76 00 00 43 81 00 00 bis 43 87 00 00 Gerbstoffe, Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Anordnung

Terminliste zum Einreichen der Unterlagen für den Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen:

Spätester Einreichungstermin Sitz der Betriebe

30. 4. 1955	Bezirk Halle
31. 5. 1955	„Dresden
20. 6. 1955	„Leipzig
10. 7. 1955	„Karl-Marx-Stadt
31. 7. 1955	„Magdeburg
25. 8. 1955	„Erfurt
31. 8. 1955	„Gera
30. 9. 1955	„Suhl
	„Potsdam
	„Frankfurt (Oder)
	„Schwerin
	„Rostock
	„Neutorandenburg
	„Cottbus

Anweisung über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft. Vom 15. April 1955

In der Wirtschaft tritt häufig in Erscheinung, daß Betriebe aus den verschiedensten Gründen Arbeitskräfte anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung stellen, wobei der abgebende Betrieb weiterhin die Entlohnung und Bezahlung der lohngebundenen Kosten durchführt.

Die Tatsache, daß Arbeitskräfte zeitweilig abgegeben werden, widerspricht im Prinzip einer geordneten Wirtschaftsführung und ist in der Regel ein Beweis, daß Reserven im Arbeitskräfteplan vorhanden sind.

Es wird daher folgendes angewiesen:

1. In allen Fällen, in denen Arbeitskräfte eines Betriebes zur Arbeitsleistung anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt werden, wobei der abgebende Betrieb die Entlohnung durchführt, ist dieser nur berechtigt, die tatsächlichen Löhne und Sozialkosten (SV-Anteil, Unfallumlage) in tariflicher bzw. gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Die Berechnung von weiteren Kosten sowie Gewinn ist nicht zulässig.
2. Betriebe, die regelmäßig auf Grund besonderer Produktionsbedingungen (Saisonbetriebe) Arbeitskräfte abgeben, haben ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Anweisung zu verfahren. Es ist entsprechend zu planen.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern. Vom 30. März 1955

Auf Grund des § 10 des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern vom 5. Juli 1954 (ZBl. S. 315) wird dieses Statut wie folgt geändert:

I.

Der § 8 Abs. 2 erhält den Zusatz:

„Außerdem haben dem Kuratorium zwei Vertreter der volkseigenen Chemiefaser-Industrie anzugehören.“

JJ

Diese Ergänzung gilt mit Wirkung vom 1. April 1955.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei der Anordnung vom 22. Januar 1955 über den Tarif für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 56) nachfolgende Berichtigung zu beachten:

Im Abschnitt „Transport mit Traktor und LKW“ Ziff. 3 Buchst. c der Anlage muß es nicht heißen „(nichtvolkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe...)“, sondern „**nicht volkseigene** und kommunale Handels- und Industriebetriebe“.